

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen
(Erstattung des Lohnausfalls an die Mitglieder der Feuerwehren)
vom 6. November 1939

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, dem Reichsarbeitsminister, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der Pflichtfeuerwehren und der Werkfeuerwehren wird im Falle des Einsatzes bei Brand- und Katastrophenbekämpfung der Lohnausfall (Verdienstaussfall) nach folgenden Vorschriften erstattet.

§ 1

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren, die als Angestellte oder Arbeiter im Dienst des Reichs, der Länder und Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe stehen, behalten im Falle des Einsatzes während ihrer Dienstzeit ihren Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Bezüge. Die Sozialversicherungsbeiträge sind nach dem bisherigen Entgelt weiter zu entrichten.

§ 2

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren, die als Angestellte oder Arbeiter im Dienste eines anderen als der im § 1 bezeichneten Unternehmen stehen, haben vorbehaltlich weitergehender Rechte in jedem Falle des Einsatzes während ihrer Arbeitszeit Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Bezüge auf die Dauer bis zu zwei Arbeitstagen. Die Sozialversicherungsbeiträge sind nach dem bisherigen Entgelt weiter zu entrichten.
- (2) Der Anspruch entfällt, falls die Dauer eines Einzeleinsatzes zwei Stunden oder die Dauer mehrerer Einsätze in einem Kalenderjahr die Zeit von vier Stunden nicht übersteigt und dem Mitglied der Feuerwehr die Möglichkeit gegeben ist, die versäumte Arbeitszeit spätestens in der nachfolgenden Woche nachzuholen.

§ 3

Übersteigt der ununterbrochene Einsatz der im § 2 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren die Dauer von zwei Arbeitstagen und haben die Mitglieder keinen sonstigen Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts oder ihrer sonstigen Bezüge, so hat die Gemeinde, in der die Feuerwehren eingesetzt waren, den Mitgliedern der Feuerwehren den Ausfall des Arbeitsentgelts oder ihrer sonstigen Bezüge zu erstatten sowie die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

§ 4

Den Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr, die einem freien Beruf angehören, ist auf ihren Antrag eine Entschädigung seitens der Gemeinde, in welcher der Einsatz erfolgte, zu gewähren, falls der Einsatz für den Einzelfall länger als vier Stunden dauerte und ein nicht wieder einzubringender Verdienstaussfall in der Zeit des Einsatzes nachgewiesen werden kann. In Streitfällen entscheidet unter Ausschluss des Rechtswegs die untere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 5

Übersteigt der ununterbrochene Einsatz der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren die Dauer von drei Tagen, so wird die Erstattung des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Bezüge oder des Verdienstaussfalls von dem Reichsminister des Innern geregelt.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für Mitglieder von Werkfeuerwehren, soweit sie außerhalb ihrer Betriebe eingesetzt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.